



Landschaftspflegeprämie
Kürzungskatalog



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de l'Agriculture,
de la Viticulture et de la
Protection des consommateurs

Service d'économie rurale

ANWENDUNG VON KÜRZUNGEN BEI VERSTÖßEN GEGEN DIE ZUSÄTZLICHEN MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DEN EINSATZ VON DÜNGE- UND PFLANZENSCHUTZMITTEL FÜR ALLE AGRARUMWELTPROGRAMME

Die bei den verschiedenen Verstößen anzuwendenden Kürzungsprozentsätze sind wie folgt festgelegt:

- 1) Die folgende Tabelle legt für jeden Verstoß je nach Ausmaße, Schwere und Dauer eine Punktzahl fest.
- 2) Bei mehreren Verstößen innerhalb desselben Bereiches werden die Punkte addiert.
- 3) Der Kürzungsprozentsatz wird nach folgender Korrespondenztabelle bestimmt:

Anzahl der Punkte	Kategorie	Kürzung
$0 \leq P < 10$	Kein Verstoß	0%
$10 \leq P < 30$	Leicht	1%
$30 \leq P < 100$	Mittel	3%
$P \geq 100$	Schwer	5%

ZUSÄTZLICHEN MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DEN EINSATZ VON DÜNGE- UND PFLANZENSCHUTZMITTEL FÜR ALLE AGRARUMWELTPROGRAMME

	Bestimmung	Informations- brochüre	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung
E.1.101	<p>Die Phosphordüngung muss die in den Tabellen A und B von Anhang 1 des großherzoglichen Reglements vorgesehenen Normen einhalten.</p> <p>Die Berechnung der jährlichen Durchschnittsdüngung erfolgt aufgrund einer maximalen 5-Jahresperiode. Diese Normen sind einzuhalten, wenn entweder mineralisch allein oder gleichzeitig mineralisch und organisch gedüngt wird.</p> <p>Für die Landwirtschaft: Beim alleinigen Einsatz von organischen Düngern landwirtschaftlicher Herkunft und bis zu einem Gehalt von 40 mg P₂O₅ / 100 g Boden, ist die Phosphordüngung nicht eingeschränkt, vorausgesetzt der Grenzwert von 2 DE/ha (=170 Norg/ha und Jahr) sowie die Grenzwerte der ausgewiesenen Wasserschutz-zonen werden nicht überschritten.</p> <p>Für den Gartenbau: Beim alleinigen Einsatz von organischen Düngern (landwirtschaftlicher Herkunft oder Kompost aus pflanzlichem Material) ist die Phosphordüngung bis zu einem Humusgehalt von 4 % Corg (L-leichte Böden), 5 % Corg (M-mittlere, S-schwere Böden) oder 6 % Corg (OM- Böden im Ösling), nicht eingeschränkt, vorausgesetzt der Grenzwert von 2 DE/ha (=170 Norg/ha und Jahr) sowie die Grenzwerte der ausgewiesenen Wasserschutz-zonen werden nicht überschritten.</p>	Kapitel 4.1 Absatz 1)	Überschreitung der Norm < 5%	10
			Überschreitung der Norm ≥ 5% und < 5% der Betriebsfläche	20
			Überschreitung der Norm ≥ 5% und ≥ 5% der Betriebsfläche	50
			<i>P₂O₅ Gehalt des Bodens über 40 mg/100g und organische Düngung vorgenommen auf:</i>	5
			< 1% der Betriebsfläche	20
			≥ 1% und < 5% der Betriebsfläche	50
≥ 5% und < 10% der Betriebsfläche	100			
≥ 10% der Betriebsfläche				
E.2.101	Die Funktionstüchtigkeit der auf dem Betrieb eingesetzten Pflanzenschutzgeräte (Feldspritzen und Sprühgeräte) ist mindestens alle 3 Jahre zu überprüfen und bescheinigen zu lassen.	Kapitel 4.2 Absatz 1)	Keine Vignette	50
			Vignette erst seit < 6 Monate abgelaufen	20
			Vignette seit ≥ 6 Monate abgelaufen	50
E.2.102	Alle Pflanzenschutzmittelbehälter, sowie nicht mehr anwendbare und nicht mehr zugelassene Pflanzenschutzmittel müssen an einer zertifizierten Sammelstelle entsorgt werden.	Kapitel 4.2 Absatz 2)	Zertifikat spätestens 14 Tage nach der Kontrolle nachgereicht	5
			Zertifikat zwischen 15 Tagen und 1 Monat nach der Kontrolle nachgereicht	10
			Kein Zertifikat nach 1 Monat nachgereicht	30

	Bestimmung	Informations- brochüre	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung
E.3.101	Die Ausbringung von Gülle, Jauche und flüssigem Klärschlamm darf nicht auf Grundstücken erfolgen, die sich näher als 20 Meter an der Wohnbebauung einer Ortschaft befinden. Auf Ackerland sollen Gülle, Jauche und flüssiger Klärschlamm so schnell wie möglich in den Boden eingearbeitet werden.	Kapitel 4.1 Absatz 2)	Näher als 20 m aber nur 1 Schlag	5
			Näher als 20 m aber nur 1 Schlag nach Verwarnung	30
			Näher als 20 m und mehr als 1 Schlag	20
			Auf Ackerland wurden Gülle, Jauche und flüssiger Klärschlamm nicht so schnell wie möglich eingearbeitet	20
E.4.101	Die Ausbringung von flüssigen organischen Düngern ist an Sonn- und Feiertagen und an heißen Tagen verboten, außer bei unverzüglicher Einarbeitung und bei Injektortechnik.	Kapitel 4.1 Absatz 3)	Ausbringung von flüssigen organischen Düngern an Sonntagen oder Feiertagen ohne unverzügliche Einarbeitung oder Injektortechnik	30
			Ausbringung von flüssigen organischen Düngern an heißen Tagen ($\geq 30^{\circ}\text{C}$ während mindestens 3 aufeinanderfolgenden Tagen) ohne unverzügliche Einarbeitung oder Injektortechnik	30

ANWENDUNG VON KÜRZUNGEN BEI VERSTÖßEN GEGEN DIE SPEZIFISCHEN BEDINGUNGEN DER PROGRAMME LANDWIRTSCHAFT, BAUMSCHULEN UND OBSTBAU

Die bei den verschiedenen Verstößen anzuwendenden Kürzungsprozentsätze sind wie folgt festgelegt:

- 1) Die folgende Tabelle legt für jeden Verstoß je nach Ausmaße, Schwere und Dauer eine Punktzahl fest.
- 2) Bei mehreren Verstößen innerhalb desselben Bereiches werden die Punkte addiert.
- 3) Der Kürzungsprozentsatz wird nach folgender Korrespondenztabelle bestimmt:

Anzahl der Punkte	Kategorie	Kürzung
$0 \leq P < 10$	Kein Verstoß	0%
$10 \leq P < 30$	Leicht	1%
$30 \leq P < 100$	Mittel	3%
$P \geq 100$	Schwer	5%

SPEZIFISCHE BEDINGUNGEN FÜR SÄMTLICHE PROGRAMME

	Bestimmung	Informations- brochüre	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung
F.1.101	Der Landwirt, beziehungsweise Baumschulbetreiber oder Gärtner muss eine 4-stündige praktische Fortbildung sowie 6-stündige theoretische Fortbildung in den Bereichen Landschaftspflege und Umweltschutz innerhalb der ersten 3 Jahre absolvieren.	Kapitel 5.1	<p>10 Stunden absolviert aber es fehlen:</p> <p>≤ 2 Stunden Praxis 5</p> <p>> 2 Stunden Praxis 10</p> <p>≤ 2 Stunden Theorie 5</p> <p>> 2 Stunden Theorie 10</p> <p>Weniger als 10 Stunden Fortbildung und es fehlen:</p> <p>≤ 2 Stunden 10</p> <p>> 2 und < 5 Stunden 30</p> <p>≥ 5 Stunden 100</p>	
F.1.102	<p>Das Führen eines Parzellenpasses ist Vorschrift. Dieser Parzellenpass enthält, pro Parzelle, Angaben über die Fläche, die Kultur, die Ertrags- erwartung, die ausgebrachten organischen und mineralischen Dünger (Datum, Art/Produkt, Menge), die angewandten Pflanzenschutzmittel (Datum, Produkt, Menge).</p> <p>Der Parzellenpass muss während mindestens 5 Jahren auf dem Betrieb aufbewahrt werden.</p>	Kapitel 5.2 Absatz 1)	<p>Fehlende Angaben über Kultur, Größe oder Ertrags- erwartung 5</p> <p>≤ 5% der Betriebsfläche wurde nicht in den Parzellenpass eingetragen 5</p> <p>> 5% und ≤ 10% der Betriebs- fläche wurde nicht in den Parzellenpass eingetragen 10</p> <p>> 10% und ≤ 50% der Betriebs- fläche wurde nicht in den Parzellenpass eingetragen 30</p> <p>> 50% der Betriebsfläche wurde nicht in den Parzellenpass eingetragen 100</p> <p>Fehlende Angaben zum Datum der Ausbringung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Organischen Dünger 10 ● Mineralischen Dünger 10 ● Pflanzenschutzmittel 10 <p>Fehlende Angaben zur Menge der Ausbringung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Organischen Dünger 40 ● Mineralischen Dünger 40 ● Pflanzenschutzmittel 40 <p>Falsche Angaben zum Datum der Ausbringung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Organischen Dünger 20 ● Mineralischen Dünger 20 ● Pflanzenschutzmittel 20 	

	Bestimmung	Informations- brochüre	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung
F.1.103	<p>Betriebe die über 100 DE pro Jahr verfügen, müssen die Verteilung der organischen Dünger jährlich mittels eines Verteilplans nach den von der ASTA aufgestellten Kriterien im Voraus planen, wobei die individuellen Analysewerte zu berücksichtigen sind.</p> <p>Im Falle der Anwendung außerlandwirtschaftlicher organischer Dünger ist der Verteilplan für sämtliche organischen Dünger des Betriebes 1x jährlich von der ASTA genehmigen zu lassen.</p>	Kapitel 5.2 Absatz 2)	Kein Verteilplan vorhanden bei > 100 und ≤ 110 DE pro Jahr	5
			Kein Verteilplan vorhanden bei > 110 und ≤ 120 DE pro Jahr	10
			Bei > 120 DE pro Jahr kein Verteilplan vorhanden	30
			Verteilplan nicht vollständig ausgefüllt: Datum, Art oder Ertragserwartung fehlt	10
			Bei außerlandwirtschaftlichem Dünger: Der Verteilplan wurde nicht von der ASTA genehmigt	50
			Verteilplan genehmigt aber nicht eingehalten:	
			● Ausbringung < 15 Tagen nach dem angegebenen Zeitraum	5
			● Ausbringung auf einer nicht zugelassenen Parzelle	5
● Ausbringung auf 2 nicht zugelassenen Parzellen	10			
● Ausbringung auf > 2 nicht zugelassenen Parzellen	50			
F.1.104	<p>Mit Ausnahme der Flächen, für die im Rahmen eines Umweltprogramms ein totales Düngungsverbot besteht sowie des Weidelandes, das wegen seiner Lage keine mechanische Ausbringung von Dünger erlaubt, sind sämtliche prämiensfähige Flächen des Betriebes mindestens alle 5 Jahre auf Grundnährstoffe, mit Ausnahme des Stickstoffs, zu untersuchen.</p>	Kapitel 5.2 Absatz 3)	Keine Bodenanalysen für ≤ 5% der Betriebsfläche	5
			Keine Bodenanalysen für > 5% der Betriebsfläche und ≤ 20% der Betriebsfläche	10
			Keine Bodenanalysen für > 20% der Betriebsfläche und ≤ 50% der Betriebsfläche	30
			Keine Bodenanalysen für > 50% der Betriebsfläche	100
F.1.105	Der Heckenschnitt in Kastenform ist verboten.	Kapitel 5.3 Absatz 1)	Heckenschnitt in Kastenform	30
F.1.106	<p>Der Unterhalt und die Sauberkeit von landwirtschaftlichen Gebäuden und Infrastrukturen, sowie die Umgebung der Gebäude, muss gewährleistet werden.</p>	Kapitel 5.3 Absatz 2)	Der Unterhalt und die Sauberkeit wurde innerhalb von 14 Tagen verbessert	5
			Der Unterhalt und die Sauberkeit von landwirtschaftlichen Gebäuden und Infrastrukturen wurde nicht gewährleistet	20
			Der Unterhalt und die Sauberkeit der Umgebung der Gebäude wurde nicht gewährleistet	20

	Bestimmung	Informations- brochüre	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung
F.1.107	In der Grünzone ist es verboten, landwirtschaftliche Maschinen, Reifen und Planen dauerhaft abzustellen, sowie Bauschutt dauerhaft zu deponieren, auf Flächen die nicht zu diesen Zwecken vorgesehen sind.	Kapitel 5.3 Absatz 3)	Planen und Reifen innerhalb von 14 Tagen aus der Grünzone entfernt Planen und Reifen dauerhaft in der Grünzone gelagert Maschinen dauerhaft in der Grünzone abgestellt Bauschutt in der Grünzone gelagert	5 20 20 20
F.1.108	Es darf kein Klärschlamm (in reiner oder verarbeiteter Form) auf Dauergrünland, im Gemüse- und Obstbau, sowie auf Weinbauflächen ausgebracht werden.	Kapitel 5.4	Es wurde Klärschlamm ausgebracht	50

SPEZIFISCHE BEDINGUNGEN DES PROGRAMMS LANDWIRTSCHAFT

	Bestimmung	Informations- brochüre	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung
F.2.101	Alle auf dem Betrieb produzierten oder genutzten organische Dünger sind alle 5 Jahre auf ihre wichtigsten Nährstoffe untersuchen zu lassen, falls die Produktion 100 T/Jahr oder 200 m ³ /Jahr übersteigt. Bei einer neuen Verpflichtung oder einem noch nicht untersuchten organischen Dünger muss die Analyse nach spätestens 3 Jahren erfolgt sein. Betriebe welche eine Biogasanlage betreiben müssen die Biogasgülle jährlich untersuchen lassen.	Kapitel 6.1	Wenigstens 1 Analyse nicht älter als 5 Jahre vorhanden aber: - Die weiteren Analysen < 6 Jahre alt - Die weiteren Analysen ≥ 6 Jahre alt Eine Analyse < 6 Jahre alt Keine Analyse vorhanden Für Betriebe mit Biogasanlage: Analyse > 1 Jahr und < 2 Jahre alt Analyse ≥ 2 Jahre alt	5 10 30 50 50 100
F.2.102	Ein Viehbesatz von 2 GVE/ha landwirtschaftlicher Fläche, d.h. einschließlich im Ausland gelegener Flächen, bei Rauhfutterfressern (Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde) darf nicht überschritten werden.	Kapitel 6.2	Viehbesatz ≤ 2.01 GVE/ha Viehbesatz > 2.01 GVE/ha und ≤ 2.10 GVE/ha Viehbesatz > 2.10 GVE/ha und ≤ 2.35 GVE/ha Viehbesatz > 2.35 GVE/ha und keine Zerstörung der Grasnarbe Viehbesatz > 2.35 GVE/ha und Zerstörung der Grasnarbe	5 10 30 100 100%

	Bestimmung	Informations- brochüre	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung
F.2.103	<p>Die organischen Dünger sind gleichmäßig und regelmäßig über den Verpflichtungszeitraum von 5 Jahren über alle Flächen des Betriebes zu verteilen.</p> <p>Ausgenommen sind Flächen, für die im Rahmen eines Umweltprogramms ein totales Düngungsverbot besteht.</p>	Kapitel 6.3 Absatz 1)	<p>Die organischen Dünger wurden nicht über den gesamten Betrieb verteilt</p> <p>Die organischen Dünger wurden nicht über den gesamten Betrieb verteilt und die ausgebrachte Menge von 170 kg Norg/ha.Jahr wurde überschritten. (85 kg Norg/ha.Jahr für Eiweißpflanzen und Leguminosen)</p>	<p>50</p> <p>100%</p>
F.2.104	Außerlandwirtschaftliche organische Dünger (Kompost oder Klärschlamm) dürfen nur von Betrieben angewandt werden, deren eigener Hofdüngereinsatz höchstens 1,5 Dungeinheiten/ha beträgt, außer wenn landwirtschaftliche oder nichtlandwirtschaftliche organische Stoffe in einer hofeigenen Biogasanlage kofermentiert werden.	Kapitel 6.3 Absatz 2)	Außerlandwirtschaftlicher Dünger bei mehr als 1,5 DE/ha	50
F.2.105	<p>Die organische und mineralische Grunddüngung darf die im Anhang 3 aufgelisteten gültigen Düngungsnormen in Bezug auf die Bodenanalysen und den Pflanzenbedarf nicht überschreiten.</p> <p>Die Berechnung der jährlichen Durchschnittsdüngung erfolgt aufgrund einer maximalen 5-Jahresperiode. Diese Normen sind einzuhalten, wenn entweder mineralisch allein oder gleichzeitig mineralisch und organisch gedüngt wird.</p>	Kapitel 6.3 Absatz 3)	<p>Mineralischen PK- Düngung auf Böden einer E-Klasse vorgenommen:</p> <p>Auf 1 Parzelle</p> <p>Auf 2 bis 5 Parzellen</p> <p>Auf mehr als 5 Parzellen</p> <p>Mineralische PK-Düngung auf Böden einer E-Klasse vorgenommen, jedoch nur um 1mg/100g überschritten</p> <p>Mineralische PK-Düngung vorgenommen und Bodenanalyse im darauffolgenden Jahr ergibt keine E-Klasse mehr</p> <p>Phosphordüngung:</p> <p>Düngungsnormen im Anhang 1 nicht eingehalten und mineralische Phosphor-Düngung auf mehr als 5 Parzellen der Klasse E vorgenommen.</p>	<p>10</p> <p>30</p> <p>100</p> <p>5</p> <p>5</p> <p>100%</p>
F.2.106	Bei Ausbringung von Gülle, Jauche und Klärschlamm auf unbestelltem Ackerland sind diese, soweit die Wetterbedingungen es zulassen, schnellstmöglich, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden, in den Boden einzuarbeiten	Kapitel 6.3 Absatz 4)	<p>Einarbeitung nach 24 Stunden ≤ 1% der Betriebsfläche</p> <p>Einarbeitung nach 24 Stunden zwischen > 1% und < 5% der Betriebsfläche</p> <p>Einarbeitung nach 24 Stunden ≥ 5% und < 10% der Betriebsfläche</p> <p>Einarbeitung nach 24 Stunden ≥ 10% der Betriebsfläche</p>	<p>5</p> <p>10</p> <p>30</p> <p>100</p>

	Bestimmung	Informations- brochüre	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung
F.2.107	Wenn im Zeitraum nach der Ernte bis zum 15. November eine organische Düngung auf Ackerflächen erfolgt, muss schnellstmöglich eine neue Kultur oder eine Zwischenfrucht eingesät werden.	Kapitel 6.3 Absatz 5)	Keine Zwischenfrucht oder neue Kultur schnellstmöglich eingesät	100
F.2.108	Die Ausbringung von Mist, Kompost oder entwässerten Klärschläm- men ist in der Zeitspanne vom 15. November bis zum 15. Januar nach der Ernte auf Flächen, wo Mais angebaut wurde, verboten.	Kapitel 6.3 Absatz 6)	Ausbringung bis am 16. November einbegriffen Ausbringung vom 17. November bis zum 30. November Ausbringung nach dem 30. November Während diesem Zeitraum: Fehlende Angaben zum genauen Datum der Ausbringung im Parzellenpass	5 30 100 10
F.2.109	Die Anwendung von Rodentiziden (Rattengift usw.) ist in Natura 2000 Schutzgebieten verboten. In Ausnahmefällen kann eine Sondergenehmigung beantragt werden.	Kapitel 6.4 Absatz 1)	Auf 1 Parzelle Auf > 1 und < 5 Parzellen Auf ≥ 5 Parzellen	5 10 30
F.2.110	Die Anwendung von Totalherbiziden nach der Ernte und bis zum 15. Februar ist ohne Einsäen einer neuen Kultur oder einer Zwischenfrucht verboten.	Kapitel 6.4 Absatz 2)	Anwendung am 14. Februar Anwendung vom 1. Februar bis zum 13. Februar Anwendung vor dem 1. Februar	5 10 50
F.2.111	Das Abreifen der Körnerfrüchte mit Hilfe von Totalherbiziden ist verboten.	Kapitel 6.4 Absatz 3)	Totalherbizid zum Abreifen angewandt	100
F.2.112	Nur in den folgenden Fällen und nach vorheriger Genehmigung, darf Dauergrünland umgepflügt werden: a) im Falle einer Erneuerung des Dauergrünlandes b) im Falle einer endgültigen Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland c) im Falle einer Umstellung der Betriebsausrichtung , wenn die Betriebsausrichtung sich nicht für die Bewirtschaftung von Dauergrünland eignet oder im Falle einer amtlich anerkannten Flurbereinigung (Remembrement: gesetzliche oder konventionelle Flurbereinigung, notariell laut Flurbereinigungsgesetz abgeschlossener Flächentausch).	Kapitel 6.5 Absatz 1)	Keine Genehmigung für die Fälle a), b) und c) und die umgepflügte Fläche ist kleiner als 6ha oder 10% der Dauergrünlandfläche Keine Genehmigung für die Fälle a), b) und c) und die umgepflügte Fläche ist größer als 6ha oder 10% der Dauergrünlandfläche Kein Dauergrünland eingesät im Falle b) oder nach dem zweiten Kulturjahr im Falle a) Die Bedingungen laut Genehmigung nicht eingehalten im Falle c)	10 50 100 100

	Bestimmung	Informations- brochüre	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung
F.2.113	Auf Ackerflächen, die an Wasserläufe angrenzen, müssen begrünte Uferrandstreifen von 3 Metern vorhanden sein und gepflegt werden.	Kapitel 6.5 Absatz 2)	Uferrandstreifen > 2 und < 3 Meter: - Auf 1 Parzelle - Auf > 1 Parzellen Uferrandstreifen < 2 Meter: - Auf 1 Parzelle - Auf 2 bis 5 Parzellen - Auf > 5 Parzellen	 5 10 10 30 100
F.2.114	Ackerflächen, welche für eine Sommerkultur vorgesehen sind, dürfen nicht vor dem 15. Dezember umgepflügt werden.	Kapitel 6.5 Absatz 3)	Ackerflächen umgepflügt: Am 14. Dezember Vom 1. Dezember bis zum 13. Dezember Vor dem 1. Dezember	 5 10 50
F.2.115	Absoluter Umbruchverbot von umweltsensiblen Dauergrünland (G2 Zone). – Natura 2000 Gebiete – Naturschutzgebiete – Grünlandkartierung	Kapitel 6.6 Absatz 1)	Eine Parzelle in dieser Zone wurde umgepflügt	50
F.2.116	Mindestanteil von 5% ökologisch wertvoller Fläche (EFA LPP - Fläche) auf der Dauergrünlandfläche des Betriebes.	Kapitel 6.6 Absatz 2)	Nach der Übergangszeit oder für Betriebe welche die 5% Ökofläche bereits erreicht hatten: Ökologisch wertvolle Fläche: < 5% und ≥ 4,90% < 4,90% und ≥ 4,50% < 4,50% und ≥ 4,00% < 4%	 5 10 30 100

SPEZIFISCHE BEDINGUNGEN DES PROGRAMMS BAUMSCHULEN

	Bestimmung	Informations- brochüre	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung
F.3.101	Die organische und mineralische Düngung ist auf 70 kg pflanzenverfügbaren Stickstoff pro Hektar zu beschränken.	Kapitel 7 Absatz 1)	≤ 2,5% der Fläche überdüngt	10
			> 2,5% und ≤ 5% der Fläche überdüngt	50
			> 5% der Fläche überdüngt	100
F.3.102	Mindestens jede zweite Fahrgasse muss mittels einer Graseinsaat begrünt werden, in Kulturen, wo eine mechanische Pflege möglich ist.	Kapitel 7 Absatz 2)	Eine Fahrgasse fehlt	50
			Zwei oder mehr Fahrgassen fehlen	100

SPEZIFISCHE BEDINGUNGEN DES PROGRAMMS GARTENBAU

	Bestimmung	Informations- brochüre	Feststellung bei Kontrolle	Bewertung
F.4.101	<p>Für sämtliche Obstbauflächen ist die organische und mineralische Düngung auf 70 kg pflanzenverfügbaren Stickstoff pro Hektar pro Jahr zu beschränken, außer für Holunderbeere, für welche die Düngung auf 110 kg pflanzenverfügbaren Stickstoff pro Hektar pro Jahr zu beschränken ist.</p> <p>Für Beerenfrüchte ist die organische und mineralische Düngung auf 50 kg pflanzenverfügbaren Stickstoff pro Hektar pro Jahr zu beschränken, außer für Stachelbeere, für welche die Düngung auf 70 kg pflanzenverfügbaren Stickstoff pro Hektar pro Jahr zu beschränken ist.</p> <p>Eine Stickstoffausbringung ist auf 40 kg pflanzenverfügbaren Stickstoff pro Hektar zu beschränken.</p>	Kapitel 8.1 Absatz 1)	≤ 5% der Fläche überdüngt	50
			> 5% der Fläche überdüngt	100
			Für eine Stickstoffausbringung:	10
			> 40 kg/ha pflanzenverfügbaren Stickstoff auf ≤ 5% der Fläche	50
			> 40 kg/ha pflanzenverfügbaren Stickstoff auf > 5% und ≤ 10% der Fläche	100
> 40 kg/ha pflanzenverfügbaren Stickstoff auf > 10% der Fläche				
F.4.102	Bei den Kulturen, die sich im Ertrag befinden, muss mindestens jede zweite Fahrgasse mittels einer Graseinsaat begrünt werden.	Kapitel 8.1 Absatz 2)	Eine Fahrgasse fehlt	50
			Zwei oder mehr Fahrgassen fehlen	100
F.4.103	Die organische und mineralische Stickstoffdüngung, ausgedrückt in kg pflanzenverfügbarem Stickstoff pro Hektar, darf die in Anhang 4 spezifischen Grenzen nicht überschreiten.	Kapitel 8.2 Absatz 1)	Grenze mehr als 5% überschritten bei ≤ 2,5% der Gartenbaufläche	10
			Grenze mehr als 5% überschritten bei > 2,5% und ≤ 5% der Gartenbaufläche	50
			Grenze mehr als 5% überschritten bei > 5% der Gartenbaufläche	100
F.4.104	<p>Die gärtnerischen Gemüsekulturen müssen nach dem Prinzip der Mischkultur angelegt werden.</p> <p>Die Größe eines Schrages, auf dem eine Kulturart einheitlich angebaut wird (Monokultur), darf jeweils 20 Ar nicht überschreiten.</p> <p>Für landwirtschaftliche Gemüsekulturen ist der Boden jährlich auf seinen mineralischen Nitratgehalt untersuchen zu lassen, entweder vor der ersten Stickstoffdüngung im Frühjahr oder am Ende der Vegetationsperiode.</p>	Kapitel 8.2 Absatz 2) und 3)	Größe einer Kultur > 20 ar und ≤ 25 ar	5
			Größe von zwei Kulturen > 20 ar und ≤ 25 ar	30
			Größe einer Kultur > 25 ar und ≤ 40 ar	50
			Größe einer Kultur > 40 ar	100
			Keine Bodenanalysen für ≤ 5% der Betriebsfläche	5
			Keine Bodenanalysen für > 5% der Betriebsfläche und ≤ 20% der Betriebsfläche	30
			Keine Bodenanalysen für > 20% der Betriebsfläche und ≤ 50% der Betriebsfläche	50
Keine Bodenanalysen für > 50% der Betriebsfläche	100			

KONTAKT

BEI FRAGEN ZUM LANDSCHAFTSPFLEGEPROGRAMM LANDWIRTSCHAFT

Service d'économie rurale
„Landschaftspflegeprämie“
115, rue de Hollerich
L-1741 Luxembourg
Fax 49 16 19
www.ser.public.lu

Cédric COLJON **Tel: 247-82579** cedric.coljon@ser.etat.lu

Pol PETERS **Tel: 247-72551** pol.peters@ser.etat.lu

Patrick STRANEN **Tel: 247-82595** patrick.stranen@ser.etat.lu

Anja KIHN **Tel: 247-82572** anja.kihn@ser.etat.lu

BEI FRAGEN ZUM LANDSCHAFTSPFLEGEPROGRAMM GARTENBAU UND BAUMSCHULEN

Administration der Services Techniques de l'Agriculture
„Gartenbau“
Boîte Postale 1904
L-1019 Luxembourg

François KRAUS **Tel: 457172-230** francois.kraus@asta.etat.lu

BEI FRAGEN ZUR CROSS COMPLIANCE

Service d'économie rurale
„Cross Compliance“
115, rue de Hollerich
L-1741 Luxembourg
Fax 49 16 19
www.ser.public.lu

Diane ROBEN **Tel: 247-82577** diane.bleser-roben@ser.etat.lu

Mireille BRAUN **Tel: 247-72553** mireille.braun@ser.etat.lu

Giovanna GIRARDI **Tel: 247-83556** giovanna.girardi@ser.etat.lu

Georges THEWES **Tel: 247-82575** georges.thewes@ser.etat.lu

Pol PETERS **Tel: 247-72551** pol.peters@ser.etat.lu

SER - SERVICE D'ÉCONOMIE RURALE

115, rue de Hollerich L-1741 Luxembourg
Tel. : 247-82554 - Fax. : 49 16 19
www.ser.public.lu



Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des ländlichen
Raums: Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete